



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Nora Flückiger
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : flueckiger@tierimrecht.org
Datum : 25.7.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung

Allgemeine Bemerkungen

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist erfreut, dass das BLV mit den nachstehenden Verordnungen zahlreiche bestehende Lücken und Rechtsunsicherheiten zu schliessen versucht. Insbesondere im Bereich der Zucht und der Zirkustiere ist der Handlungsbedarf gross.

Ganz zu streichen ist unserer Erachtens jedoch die Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren. Eine weitere Verordnung – neben der TSchV und der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren – führt zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Insbesondere, nachdem Artikel 5 gegenüber der TSchV keine neuen Regelungen enthält und die Artikel 2, 3, 4 und 6 ohne Weiteres in die TSchV oder in Form eines Unterpunkts "Hunde und Katzen" in die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integriert werden könnten. Nachdem gerade Artikel 3 und 4 beziehungsweise Anhang 1 des Verordnungsentwurfs Grössenangaben enthalten, wäre es systematisch sinnvoll und der Rechtssicherheit zuträglich, diese Bestimmungen in die TSchV beziehungsweise in Anhang 1 Tabellen 10 und 11 zur TSchV zu integrieren.

Gänzlich zu verwerfen ist Art. 7 der Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren, nachdem dieser Definitionsversuch von übermässigem Aggressionsverhalten in der Praxis nicht nur unnötig, sondern in der Form, wie er vorgeschlagen wurde, auch schlicht unhaltbar ist. Nähere Ausführungen finden sich beim entsprechenden Artikel.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Ganz grundsätzlich ist die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten als einen positiven Schritt in die richtige Richtung zu werten. Die Einteilung in Belastungskategorien und ein flexibler Merkmalskatalog stellen mit Sicherheit einen guten Ansatz dar. Dass es nicht einfach ist, hier umsetzbare Regelungen zu finden, ist der TIR klar. Trotzdem besteht ein Verbesserungsbedarf:

Zunächst ist zu betonen, dass es sich beim Tatbestand der Qualzucht um eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG handelt. In den Erläuterungen des BLV zu Art. 1 der VO über den Tierschutz beim Züchten wird lediglich auf Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG verwiesen (vorschriftswidriges Erzeugen / Züchten von Tieren). Aufgrund der Formulierung von Art. 10 und Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG sowie der ausführenden Bestimmungen in der TSchV wird aber deutlich, dass die Zucht von Tieren, die für die Elterntiere oder Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verbunden ist oder sein kann, eine Misshandlung und Würdeverletzung darstellt. So sind gerade Schmerzen, Leiden, Schäden und Verhaltensstörungen, welche die Definition einer Misshandlung darstellen, die Voraussetzungen einer Qualzucht im Sinne von Art. 10 Abs. 1 TSchG. Tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild werden zudem explizit als Würdeverletzungen definiert (Art. 3 lit. a TSchG). Entsprechendes ergibt sich auch zweifelsfrei aus den Gesetzesmaterialien. Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG kann daher nur insofern Anwendung finden, als dass lediglich gegen Ausführungsvorschriften zum Züchten von Tieren (beispielsweise Ausbildungs- und Meldepflichten oder fehlende Information der Käufer gemäss Art. 7 Abs. 2 usw.) verstossen wird. Zu Gunsten der Rechtssicherheit sollte die Zucht von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass bei den Eltern oder bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten, in den Katalog von Art. 16 Abs. 2 TSchV aufgenommen werden. Zudem sollte diese Unterscheidung zwischen einer Qualzucht und blossen Zuchtvorschriften in der vorliegenden Verordnung deutlich gemacht werden.

Ganz allgemein überträgt die Verordnung zu viel Verantwortung an die Zuchtorganisationen. Dies ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Zunächst ist nicht klar, was als Zuchtorganisation im Sinne der Verordnung gelten soll. Eine einseitige Bevorzugung beispielsweise der FCI im Hunde- oder FIFE im Katzenwesen ist nicht gerechtfertigt und juristisch nicht haltbar. Hinzu kommt, dass gerade diese Zuchtorganisationen – sowohl im Bereich der Heimtier- als auch der Nutztierzucht – durch ihre gezielte Zucht auf reine Rassen und bestimmte ästhetische oder leistungssteigernde Zuchtziele entscheidend zur heutigen Qualzuchtproblematik beigetragen haben. Die Erfahrung der vergangenen zehn Jahre zeigt, dass diese Organisationen mit der Umsetzung effizienter Massnahmen bis heute überfordert sind. Schliesslich gibt es auch zahlreiche Tierarten, die ebenfalls qualzuchtrelevante Merkmale aufweisen, bei denen sich aber bislang keine eigentlichen Zuchtorganisationen etablieren konnten – so insbesondere im Reptilienbereich. Diese würden von den Kontrollmechanismen der vorliegenden Verordnung nicht erfasst werden.

Es ist daher zwingend nötig, dass mehr Verantwortung bei offiziellen Stellen liegt, insbesondere dem BLV selbst und den kantonalen Veterinärämtern. Die

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

TIR schlägt daher die folgenden Massnahmen vor:

- Es wird eine Zuchtdatenbank errichtet, in der alle Züchter zwingend ihre Zuchttiere erfassen müssen. Hier werden Angaben über Art, Rasse, Geschlecht, Vorfahren (Stammbaum), Gesundheitszustand und Zuchtbeurteilung aufgenommen. Diese Daten werden zudem – zumindest soweit datenschutzrechtlich vertretbar – öffentlich zugänglich gemacht. Auf diese Art und Weise ist es nicht nur dem BLV, den kantonalen Veterinärämtern und den Fachpersonen möglich, die Belastung von Populationen oder Zuchtformen zu verfolgen, sondern können Züchter und Käufer Verpaarungen prüfen und sich sinnvoll informieren. So wären zudem auch Tierarten erfasst, für die sich bislang keine Zuchtorganisation etablieren konnte.
- Die Zuchtorganisationen werden verpflichtet, dem BLV jährlich einen Bericht zu den geplanten Massnahmen sowie zum aktuellen Stand der erblich bedingten Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und der Häufigkeit belasteter Individuen einzureichen. Das BLV kann die Zuchtorganisationen verpflichten, weitere Massnahmen zu ergreifen.
- Zuchtprogramme im Sinne von Art. 7 Abs. 3 sind dem BLV zur Genehmigung vorzulegen. Nur wer im Rahmen eines anerkannten Zuchtprogramms züchtet, ist berechtigt, mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 zu züchten.

Indem nach dem Vorschlag des BLV Zuchtprogramme ausschliesslich durch Zuchtorganisationen geführt und kontrolliert werden können, wird die wünschenswerte Eigeninitiative oder die gezielte Kreuzungszucht verunmöglicht. Möchten beispielsweise einzelne Züchter oder mehrere Züchter gemeinsam zur Gesundung einer Rasse oder Zuchtform der Belastungskategorie 2 oder 3 beitragen, indem Tiere unterschiedlicher Rassen gekreuzt werden, so ist dies im Rahmen der Zuchtorganisationen grundsätzlich nicht möglich, da hier immer noch die reine Rassenzucht verfolgt wird. Ein entsprechendes Bestreben würde zum Ausschluss aus der Zuchtorganisation führen. Es muss daher möglich sein, dass auch einzelne Züchter beziehungsweise mehrere Züchter gemeinsam ein Zuchtprogramm entwickeln und dem BLV zur Genehmigung unterbreiten können. Auch hier erfolgt ansonsten eine juristisch unhaltbare Bevorzugung privater Vereine oder Verbände, die sich in der Vergangenheit nicht unbedingt nur bewährt haben. Art. 7 ist daher entsprechend anzupassen.

Nicht zielführend ist auch die Belastungsbeurteilung durch Fachpersonen der Privatwirtschaft. Tierärzte, Ethologen und Genetiker der Privatwirtschaft werden ihren Kunden nicht die Zucht mit ihren Tieren verbieten, indem die Tiere in die Belastungskategorie 2 oder 3 eingestuft werden – aus Angst, ihre Kunden zu verlieren. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, dass die Belastungsbeurteilung gemäss Art. 5 durch unabhängige, durch den Kanton zu bestimmende Stellen durchgeführt wird. Dieser Auftrag kann entweder den kantonalen Veterinärbehörden oder einer anderen, speziell dafür geschaffenen Stelle übertragen werden.

Diese Regelung hätte den weiteren Vorteil, dass zusätzlich zur Einteilung in eine Belastungskategorie konkrete Auflagen zur Zucht mit dem spezifischen Zuchttier gemacht werden könnten. So sind mit Anhang 3 beispielsweise gewisse Fellfarben als mögliche Grundlage für eine Einstufung des Tieres in der Belastungskategorie 2 oder 3 aufgeführt. Oft sind aber solche Tiere im Übrigen gesund und eine Eindämmung des Merkmals kann erreicht werden, indem lediglich die homozygote Zucht unterbunden wird. Würden hingegen diese Tiere grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen bzw. den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 unterstellt, fände eine enorme Einschränkung der Zuchtbasis statt, was wiederum der genetischen Varianz abträglich wäre. Es sollte daher explizit die in den Erläuterungen zur vorliegenden Verordnung vorgesehene Möglichkeit aufgenommen werden, dass Tiere trotz eines Merkmals gemäss Anhang 3 in die Belastungskategorie 1 eingestuft werden können, dass jedoch für die Zucht mit diesen Tieren konkrete Auflagen (wie beispielsweise das Verbot einer Merle-Merle-Verpaarung) gemacht werden (vgl. neu Art. 4 Abs. 3).

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Nicht erfasst sind zudem Tiere, bei denen sich erst nach mehrmaligem Zuchteinsatz herausstellt, dass sie mittlere oder starke Belastungen vererben, weil sie selbst bezüglich der Belastung unauffällig sind (Beispiel Hüft- oder Ellbogendysplasie sowie bislang noch nicht bekannte oder nachweisbare genetische Defekte). So geht aus der Verordnung nicht eindeutig hervor, ob bei einmal eingestuften Tieren ein Zurückkommen auf die Beurteilung möglich ist. Hier muss daher eine entsprechende ausdrückliche Pflicht für Züchter aufgenommen werden, ihre Tiere beim Verdacht auf eine erblich bedingte Belastung erneut einer Beurteilung zu unterziehen (vgl. neu Art. 5 Abs. 6).

Ebenfalls aufgenommen werden sollte eine minimale Regelung zum Ausstellungswesen. Gerade hier liegt eine der zentralen Ursachen, wie sich Qualzuchtmerkmale etablieren und über die Jahre immer stärker ausprägen konnten. Es ist daher dringend angezeigt, dass Tiere der Belastungskategorie 2 oder 3 nicht ausgestellt werden dürfen. Für Tiere aus dem Inland wäre eine Überprüfung anhand der oben vorgeschlagenen Datenbank relativ einfach möglich. Für Tiere aus dem Ausland sollte eine Untersuchung vor Ort stattfinden, wie das bereits heute an grösseren Ausstellungen in England oder Deutschland üblich ist (vgl. neu Art. 9).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	<p>Obgleich das BLV in den Erläuterungen zu Art. 1 der VO über den Tierschutz beim Züchten lediglich auf Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG verweist (vorschriftswidriges Erzeugen / Züchten von Tieren), handelt es sich bei der Qualzucht im Sinne von Art. 10 TSchG um eine Misshandlung und / oder eine Würdeverletzung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG). Dies zeigt sich aufgrund der übereinstimmenden Formulierungen von Art. 10 und Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, der ausführenden Bestimmungen in der TSchV sowie anhand der Gesetzesmaterialien. Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG kann nur insofern Anwendung finden, als dass lediglich gegen Ausführungsvorschriften zum Züchten von Tieren (Ausbildungs- und Meldepflichten, fehlende Information der Käufer gemäss Art. 7 Abs. 2 usw.) verstossen wird. Zu Gunsten der Rechtssicherheit sollte die Zucht von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass bei den Eltern oder bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten, in den Katalog von Art. 16 Abs. 2 TSchV aufgenommen werden. Zudem sollte diese Unterscheidung zwischen Qualzucht und blossen Zuchtvorschriften in der vorliegenden Verordnung deutlich gemacht werden.</p>	<p>Art. 1 <u>Im Sinne von Art. 10 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ist es verboten, Tiere zu züchten, bei denen damit gerechnet werden muss, dass bei den Eltern oder bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten. Wer Tiere züchtet oder für das Züchten verantwortlich ist, muss die Belastungen kennen, die eine extreme Ausprägung von Merkmalen sowie die bekannten Erbschäden der betreffenden Züchtung auf Gesundheit und Verhalten der Tiere haben.</u></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<p>Art. 1 Abs. 2</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 überträgt den Zuchtorganisationen zuviel Eigenverantwortung. Diese unterliegen aufgrund ihrer Eingebundenheit in übergeordnete, interantionale Organisationen und aufgrund ihrer eigenen Interessen einem Interessenskonflikt. Es ist daher eine unabhängige Kontrolle einzuführen – sei es durch das BLV oder eine andere unabhängige Stelle. Es ist eine systematische Erfassung der Zuchttiere, der Belastungen, der Vorfahren und weiterer Daten in einer durch den Bund vorgegebenen Datenbank vorzunehmen. Diese Datenbank muss zumindest in einem bestimmten (datenschutzrechtlich vertretbaren) Umfang öffentlich zugänglich gemacht werden, um Käufern und Züchtern eine Überprüfung von Einzeltieren und Verpaarungen zu ermöglichen. Durch eine Datenbank könnten zudem auch Tierarten kontrolliert werden, für die bislang keine Zuchtorganisationen etabliert sind – insbesondere bei Reptilien und gewissen Kleintieren. Den Zuchtorganisationen müssen konkrete Vorgaben gemacht werden. So sind sie alternativ oder ergänzend zu obigem Vorschlag zu verpflichten, dem BLV jährlich einen Bericht über die geplanten Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen und über die Ergebnisse der systematischen Belastungserhebungen einzureichen. Darüber hinaus müssen auch Erhebungen über den Inzuchtkoeffizient und Massnahmen zur Verbesserung der genetischen Varianz aufgenommen werden. Alle Zuchtorganisationen sollten angehalten werden, gezielte Einkreuzungsprogramme vorzunehmen. Ganz allgemein muss definiert werden, was unter einer Zuchtorganisation zu verstehen ist.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 (neu) <u>Wer Tiere züchtet, ist verpflichtet, die Zuchttiere, die Verpaarungen und die Nachkommen inklusive spezifischer Angaben zu den Tieren in der vom BLV dafür vorgesehenen Datenbank zu erfassen.</u></p> <p>Abs. 3 (ehem. Abs. 2) Die Zuchtorganisationen ergreifen Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen, <u>und zur Verbesserung der genetischen Varianz. Sie reichen dem BLV jährlich einen Bericht zu den geplanten Massnahmen sowie zum aktuellen Stand der erblich bedingten Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und der Häufigkeit belasteter Individuen ein. Das BLV kann die Zuchtorganisationen verpflichten, weitere Massnahmen zu ergreifen.</u></p> <p>Abs. 4 <u>Als Zuchtorganisation gilt, ... (zu definieren)</u></p>
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Im Rahmen der Zuteilung zu einer Belastungskategorie kann nicht ausschliesslich der stärksten Belastung Rechnung getragen werden. Eine Kumulation verschiedener Belastungen der unteren Kategorien muss berücksichtigt werden und es ist den Behörden zumindest ein entsprechender Ermessensspielraum einzuräumen.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 Für die Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie ist <u>grundsätzlich</u> das am stärksten belastende Merkmal oder Symptom entscheidend. <u>Dem kumulativen Effekt mehrerer Belastungen ist jedoch angemessen Rechnung zu tragen.</u></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<p>Art. 3</p>	<p>Langhaarigkeit, ausbleibender Haarwechsel, Albinismus oder vereinzelt fehlende Zähne können bei einigen Tierarten oder je nach Ausprägung durchaus eine mittlere bis starke Belastung darstellen, weil sie beispielsweise eine natürliche Nahrungsaufnahme verunmöglichen. Auch wenn grundsätzlich eine Zuordnung zur Kategorie 1 vorgesehen ist, so muss den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, im Einzelfall eine Zuordnung zur Kategorie 2 oder sogar 3 vorzunehmen.</p>	<p>Art. 3 Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine leichte Belastung zur Folge haben können, sind insbesondere Langhaarigkeit, ausbleibender Haarwechsel, Albinismus oder vereinzelt fehlende Zähne, <u>sofern sie im Einzelfall nicht zu mittleren oder starken Belastungen führen.</u></p>
<p>Art. 4 Abs. 1 (Anhang 2)</p>	<p>Zu Anhang 2: Anhang 2 sollte dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen. Insbesondere fehlt ein Hinweis auf die folgenden Erkrankungen:</p> <p>1. Bewegungs- und Stützapparat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die stark abweichende Körperhaltung sollte nicht auf Positurkanarien beschränkt werden, da sie auch bei zahlreichen anderen Tierarten vorkommt, insbesondere in der Hunde- und Katzenzucht. - Hüft- und Ellbogendysplasie - Patellaluxation - Panostitis - Legg Calvé Perthes Erkrankung - Diskopathie - Osteochondrosis Dissecans (OCD) - Cauda Equina Syndrom (CES) <p>2. Kopf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hydrocephalus <p>4. Augen, Hörapparat und Tastaare</p> <ul style="list-style-type: none"> - Retinadysplasie (RD) - Carouage - Trichiasis - Keratitis nigricans - Collie-Eye-Anomalie (CEA) 	

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>5. Gehirn und Rückenmark sowie periphere Nerven - Wobblersyndrom - Kleinhirnhypoplasie</p> <p>7. Verhaltensabweichungen - hier sollte das übermässige Wachstum des Kropfes bei gewissen Vogelarten aufgeführt werden.</p>	
<p>Art. 4 Abs. 2 (Anhang 3)</p>	<p>Zu Art. 4 Abs. 2: Bei den Merkmalen nach Anhang 2 sollte innerhalb der Verordnung explizit unterschieden werden, ob es sich um Belastungen handelt, die sich erst bei den Nachkommen und nur in Abhängigkeit einer bestimmten Verpaarung manifestieren (Beispiel Tigerscheckung). Ansonsten könnte eine generelle Einstufung dieses Merkmals als Belastungskategorie 2 oder 3 zu einer massiven Reduktion der Zuchtbasis führen und somit kontraproduktiv sein. Die Möglichkeit, dass ein Tier trotz eines Merkmals aus Anhang 3 in eine geringere Belastungskategorie eingeteilt wird, muss daher explizit in der Verordnung verankert werden, nicht nur in den Erläuterungen.</p> <p>Zu Anhang 3: Einige Merkmale in Anhang 3 sind derart offen formuliert, dass in der Praxis nicht klar sein dürfte, was darunter zu verstehen ist. Dies gilt insbesondere für die "verminderte Fruchtbarkeit", "Riesenwuchs" und "Zwergwuchs". Hier wären klare Definitionen wünschenswert, so beispielsweise mittels Gewichtsangaben oder durch eine prozentuale Abweichung vom Normgewicht. Gerade auch die Brachycephalie würde sich anbieten, um eine Grenze entsprechend dem Verhältnis von Schädellänge zu Schädelbreite festzulegen und so den Vollzug zu erleichtern.</p> <p>Bei den Weissgeborenen müsste ebenfalls präzisiert werden, da es Tiere mit weissem Fell und dunkler Pigmentierung gibt, die aus züchterischer Sicht unproblematisch sein dürften.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 (neu) <u>Sind bei Merkmalen nach Anhang 3 Belastungen ausschliesslich bei den Nachkommen und nur in Abhängigkeit von der Verpaarung zu erwarten, so kann das Zuchttier in eine geringere Belastungskategorie eingeteilt werden, sofern konkrete Auflagen zur Zucht mit dem betreffenden Tier gemacht werden.</u></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Art. 5 Abs. 2	Es ist positiv zu bewerten, dass die Prognose über die Belastung der Nachkommen in die Bewertung miteinfließen soll und bei Anhang 3 ja tatsächlich auch muss, da eine Belastung unter Umständen nur bei den Nachkommen und nur aufgrund der Verpaarung eintritt. Trotzdem sollte eine Prognose auch bei der Beurteilung von Merkmalen nach Anhang 2 berücksichtigt werden.	Art. 5 Abs. 2 <u>Bei der Beurteilung der Merkmale nach Anhang 2 und 3 werden die aktuell bestehenden Belastungen des Zuchttieres sowie die Prognose über die zu erwartenden Belastungen sowohl der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt.</u>
Art. 5 Abs. 4	Die Belastungsbeurteilung der Zuchttiere muss durch unabhängige Stellen vorgenommen werden. Veterinärmediziner sowie Ethologen und Genetiker der Privatwirtschaft unterliegen einem Interessenskonflikt, eine objektive und unabhängige Beurteilung ist daher nicht gewährleistet. Die Kontrolle sollte entsprechend an die kantonalen Veterinärämter oder eine durch den Kanton zu bezeichnende Stelle übertragen werden.	Art. 5 Abs. 4 <u>Die Belastungsbeurteilung ist durch Beamte einer kantonalen Fachstelle vorzunehmen. Die von den Kantonen zu bezeichnenden Fachpersonen haben über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik zu verfügen.</u>
Art. 5 Abs. 5 (neu)	Die Resultate der Belastungsbeurteilung müssen in oben genannter Datenbank (Art. 1) erfasst werden, um Züchtern gesunde Verpaarungen zu erleichtern. Zudem sollte die Belastungsbeurteilung insbesondere bei Merkmalen nach Anhang 3 mit konkreten Auflagen verbunden werden, so beispielsweise dass die Zucht mit einem genetisch einwandfreien Hund mit Merlefärbung zulässig ist, unter der Bedingung, dass keine Verpaarung mit einem Hund mit Tigerscheckung oder Farbaufhellung / Farbverblassung erfolgt.	Art. 5 Abs. 5 <u>Die Ergebnisse der Belastungsbeurteilung sind durch die untersuchende Behörde in der Datenbank gemäss Art. 1 einzutragen. Die kantonale Fachstelle kann Auflagen zum Zuchteinsatz des untersuchten Tieres erlassen.</u>
Art. 5 Abs. 6 (neu)	Zahlreiche erbliche Belastungen manifestieren sich erst anhand der Nachzucht. Unauffällige Elterntiere können Belastungen der Kategorie 2 oder 3 weitervererben. Dies zeigt sich oft erst anhand der Nachzucht und erst nach mehrmaligem Zuchteinsatz. Hier muss die Verordnung eine Pflicht für betroffene Züchter einführen, derartige Zuchttiere noch einmal abklären zu lassen und allenfalls einen Zuchtausschluss vorzunehmen.	Art. 5 Abs. 6 <u>Unabhängig von der Belastung der Elterntiere sind Züchter verpflichtet, Tiere einer Belastungsbeurteilung zu unterziehen, wenn anhand der Nachzucht der Verdacht aufkommt, dass das Zuchttier mittlere bis starke Belastungen vererbt.</u>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<p>Art. 6 Abs. 1 und 2</p>	<p>Diese Bestimmung sorgt für Verwirrung, da zunächst nicht klar ist, wozu die Einteilung einer Zuchtform oder Population in eine Belastungskategorie nötig ist. Der Verständlichkeit halber sollte ein Verweis auf Art. 7 Abs. 3 aufgenommen werden oder die Bestimmung sollte neu in Art. 7 oder als ergänzender Absatz 4 in Art. 2 (Einteilung in die Belastungskategorien) integriert werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 und 2 Die Belastungskategorie einer Zuchtform oder einer Population <u>im Sinne von Art. 7 Abs. 3</u> entspricht der Belastungskategorie, ...</p> <p><i>Eventualiter: Art. 6 streichen und neu bei Art. 7 oder Art. 2 einfügen.</i></p>
<p>Art. 7 Abs. 2</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 ist sehr zu begrüßen, aber ziemlich kompliziert formuliert. Insbesondere der Begriff der "belastenden Massnahmen" ist zu vermeiden.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 Bei Tieren der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen <u>über die Belastung</u> informieren. <u>Inbesondere sind die Abnehmer darüber aufzuklären, wie das Tier gepflegt werden muss, um keine Vergrösserung der Belastung hervorzurufen und Massnahmen wie Zwangseinwirkungen und das Verabreichen von Substanzen wie Beruhigungs- und Schmerzmittel zu verhindern.</u></p>
<p>Art. 7 Abs. 3 und 4</p>	<p>Zu Art. 7 Abs. 3 lit. a und b: Die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 3 müssen schliesslich unbedingt kumulativ erfüllt sein, um eine Zucht mit Tieren der Kategorie 2 und 3 ausnahmsweise zu erlauben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass unter dem Vorwand der genetischen Varianz mit schwer belasteten Tieren gezüchtet wird und die Kategorien hinfällig werden.</p> <p>Zu den Zuchtprogrammen: Rechtlich gesehen können Zuchtprogramme einen Rechtfertigungsgrund für im Übrigen qualzuchtrelevante Züchtungen darstellen. Aufgrund der Bedeutung solcher Programme ist daher eine Kontrolle durch die Zuchtorganisationen nicht ausreichend, da diese, wie schon ausgeführt, einem Interessenskonflikt unterliegen. Derartige Zuchtprogramme sind daher zwingend durch</p>	<p>Art. 7 Abs. 3 Mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 darf gezüchtet werden, wenn das Züchten im Rahmen eines <u>vom BLV genehmigten Zuchtprogramms</u> erfolgt und wenn: a. die zu erwartende Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Population liegt, <u>und</u> b. durch den Einsatz des belasteten Tieres die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis erhöht wird.</p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>das BLV zu kontrollieren und zu genehmigen. Die Einhaltung kann mittels der jährlich einzureichenden Berichte (Art. 2) überprüft werden.</p> <p>Die Verordnung fördert in ihrer aktuellen Fassung ausschliesslich die Zucht im Rahmen von Zuchtorganisationen. Es sind aber gerade die Zuchtorganisationen, die sich seit Jahren um eine möglichst reine Rassenzucht und das Ausstellungswesen bemühen und damit zu der heutigen Qualzuchtproblematik entscheidend beigetragen haben. Wenn einzelne Züchter Einkreuzungsprogramme zur Gesundung der Rassen vornehmen möchten, werden diese von den Zuchtorganisationen in der Regel ausgeschlossen. Es ist daher dringend nötig, dass nicht nur Zuchtorganisationen sondern auch einzelne oder mehrere Züchter gemeinsam ein Zuchtprogramm aufsetzen und durchführen können, um zu einer Gesundung belasteter Rassen und Zuchtlinien beizutragen. Der bestehende Absatz 4 (gemäss Vorschlag neu Absatz 5) ist daher auf jeden Fall entsprechend anzupassen.</p> <p>Zudem ist es der Praktikabilität halber angezeigt, zumindest im Grundsatz zu regeln, welche Inhalte ein Zuchtprogramm aufweisen sollte. Hier müssen Züchter oder Zuchtorganisationen insbesondere Auskunft geben über ihre Zuchtziele, die Analyse der Krankheiten und die genetischen Varianz der involvierten Populationen, die Kriterien, nach denen Tiere zum fraglichen Zuchtprogramm zugelassen werden, die Anpaarungsregeln und die allgemeinen Leitlinien des Zuchtprogramms. Die Aufzählung sollte bewusst nicht abschliessend gewählt werden.</p>	<p>Abs. 4 (neu) <u>Das Zuchtprogramm enthält insbesondere Angaben zum Zuchtziel, zur Problematik der involvierten Populationen oder Zuchtformen, der genetischen Varianz, den von den Zuchttieren zu erbringenden Zucht Voraussetzungen, den Anpaarungsregeln sowie zu den Leitlinien des Zuchtprogramms.</u></p> <p>Abs. 5 (neu) <u>Züchter oder Zuchtorganisationen reichen dem BLV das Zuchtprogramm zur Genehmigung ein. Sie kontrollieren anschliessend den Zuchterfolg und legen dem BLV darüber Rechenschaft ab.</u></p>
<p>Art. 8 lit. c (Anhang 4)</p>	<p>Zu Anhang 4: Es ist sehr zu begrüssen, dass gewisse Zuchtformen explizit verboten werden. Die Auswahl der verbotenen Zuchtformen erscheint allerdings auch aufgrund der Erläuterungen nicht ganz nachvollziehbar. Hier hätten ohne Weiteres noch einige zusätzliche Zuchtformen aufgenommen werden können, so beispielsweise die Doppellender-Rinder, die Scottish Fold, die Känguru Katze, Chihuahuas mit einem Endgewicht von unter 2kg und andere.</p>	

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<p>Art. 9 (neu)</p>	<p>Nicht von der Verordnung geregelt ist das Ausstellungswesen. Dabei sind es gerade die Ausstellungen und die Prämierungen, die zum präkeren Zustand der heutigen Rassenzucht entscheidend beigetragen haben. Um diesem Effekt künftig Abhilfe zu schaffen, ist ein Ausstellungsverbot für Tiere der Belastungskategorie 2 oder 3 vorzusehen. Die Organisatoren von Ausstellungen sind zu verpflichten, die angemeldeten Tiere aus der Schweiz anhand der Datenbank gemäss Art. 1 zu überprüfen und gegebenenfalls auszuschliessen. Tiere aus dem Ausland müssen am Ausstellungsort durch eine vom Organisator beigezogene Fachperson beurteilt und gegebenenfalls von der Ausstellung ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>Art. 9 (neu) Ausstellungswesen</u></p> <p><u>Abs. 1</u> Es ist verboten, mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 sowie mit verbotenen Zuchtformen gemäss Anhang 4 an Zuchtausstellungen teilzunehmen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Der Organisator einer Zuchtausstellung ist verpflichtet, Tiere aus dem Inland anhand der Datenbank gemäss Art. 1 auf die Belastungskategorie hin zu prüfen und gegebenenfalls auszuschliessen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Tiere, die nicht in der Datenbank gemäss Art. 1 erfasst sind, müssen vor der Ausstellung vor Ort einer Untersuchung durch eine von den Organisatoren bezeichnete Fachperson mit Hochschulabschluss in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik beurteilt werden und sind von der Ausstellung auszuschliessen, wenn diese zum Schluss kommt, dass eine mittlere oder starke Belastung vorliegt.</p>
---------------------	--	---

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

**3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie /
ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia**

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zur gesamten Stellungnahme ausgeführt, ist der vorliegende Entwurf zur Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren ganz zu streichen. Eine weitere Verordnung – neben der TSchV und der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren – führt zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Artikel 2 und 5 enthalten gegenüber der TSchV keine neuen Regelungen und die Artikel 3, 4 und 6 könnten ohne Weiteres in die TSchV oder in einem Unterpunkt "Hunde und Katzen" in die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integriert werden.

Gänzlich zu verwerfen ist Art. 7 der Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass hier eine Einzelfallbeurteilung zwingend angezeigt und eine generell-abstrakte gesetzliche Regelung nicht möglich ist. Dies wird durch die Unzulänglichkeit des vorgeschlagenen Artikels nur noch einmal bestätigt. Die im Entwurf vorgeschlagenen Voraussetzungen sind ethologisch unhaltbar und praktisch nicht umsetzbar. Der Artikel enthält eine Mischung aus ethologischen Fachbegriffen und emotionsgeladenen Laienausdrücken sowie die undifferenzierte Pönalisierung von grundsätzlich normalem Hundeverhalten. Aggressionsverhalten ist bei Hunden natürlich und nötig, ausschliesslich übermässiges Aggressionsverhalten wird problematisch. Die gegenwärtige Stimmung in der Bevölkerung darf nicht dazu führen, dass auf Bundesebene derartige Bestimmungen in die Gesetzgebung integriert werden. Hier ist vielmehr den kantonalen Behörden das Vertrauen entgegen zu bringen, den Vollzug zu übernehmen und die Einzelfälle gemäss ihrem Ermessen zu beurteilen. Entsprechend ist Art. 7 zu streichen.

Nach dem Gesagten enthält die vorliegende Verordnung keine Bestimmungen, die in dieser Form in einer gesonderten Verordnung geregelt werden sollten. Die Verordnung ist daher als Ganzes zu verwerfen. Die nachstehenden Ausführungen sind entsprechend nur relevant, wenn die Verordnung beibehalten oder einzelne Bestimmungen in eine andere Verordnung (TSchV oder Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren) integriert werden sollten.

Sollte die Verordnung entgegen der hier klar vertretenen Ansicht beibehalten werden, so ist der Titel zu ändern, denn auch Hunde sind Heimtiere. Es müsste daher heissen "VO über die Haltung von Hunden und anderen Heimtieren".

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Diese Formulierung wirkt (wie der Titel der Verordnung), als ob Hunde keine Heimtiere wären. Sollte die Verordnung beibehalten werden, so ist eine andere Formulierung zu wählen.	Art. 1 Abs. 1 Diese Verordnung regelt den Umgang mit Hunden und <u>anderen</u> Heimtieren, deren Haltung und Transport.
Art. 1 Abs. 2	Es ist nicht ersichtlich, wieso Herdenschutz Hunde und Hunde für Tierversuche vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollen. Was Lärm, Hilfsmittel und Transportbestimmungen betrifft, so gelten für Nutzhunde dieselben Rahmenbedingungen wie für andere Hunde. Art. 7 sollte sowieso grundsätzlich gestrichen werden oder es ist dort eine konkrete Ausnahme für gewisse Nutzhunde im Einsatz aufzunehmen. Auch Hunde für Tierversuche dürfen keine Ausnahme darstellen. Für diese ist ohnehin eine Tierversuchsbewilligung einzuholen. Soweit mittels der Bewilligung nicht abweichende Handlungs- und Transportbedingungen genehmigt worden sind bzw. sich aus der TSchV ergeben, müssen für Versuchshunde dieselben Bestimmungen gelten wie für andere Hunde. Eine generelle Ausklammerung öffnet ansonsten der tierschutzwidrigen Behandlung von Hunden im Tierversuchsbereich Tor und Tür.	Art. 1 Abs. 2 <i>Streichen.</i>
Art. 2	Diese Bestimmung ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber direkt in die TSchV integriert werden.	Art. 2 <i>Streichen und in die TSchV integrieren.</i>
Art. 3	Diese Bestimmung ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber direkt in die TSchV oder die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integriert werden.	Art. 3 <i>Streichen und in die TSchV oder die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integrieren.</i>
Art. 4	Eine weitere Einschränkung der Mindestgrößen in Anhang 1 ist tierschutzrechtlich äusserst problematisch und daher grundsätzlich abzulehnen. Sollte das BLV trotzdem von dieser Ausnahme Gebrauch	Art. 4 <i>Gänzlich streichen.</i> <i>Eventualiter: Folgende Formulierung in die Verordnung</i>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>machen, so ist es dringend nötig, die Begriffe "gelegentlich" und "temporär" klar zu definieren, um den Vollzugsbehörden eine Umsetzung zu erleichtern. Da hier insbesondere an Dienstesätze, Sport- oder Showanlässe und Ausstellungen gedacht wurde, ist eine Beschränkung auf vier Tage im Monat (und höchstens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen) für längstens sechs Stunden (ohne Unterbruch höchstens drei Stunden) gerechtfertigt. Aus systematischen Gründen und zu Gunsten der Übersichtlichkeit sollten Art. 3 und 4 in die Tierschutzverordnung oder allenfalls in die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integriert werden.</p>	<p><i>des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (neue Kategorie Hunde und Katzen) integrieren:</i></p> <p>Abs. 1 Werden Transportmittel für Hunde und Katzen gelegentlich als temporäre Unterkunft genutzt, so müssen die Mindestmasse nach Anhang 1 Tabellen 10 und 11 TSchV nicht eingehalten werden. Der Hund oder die Katze muss im Transportmittel jedoch <u>stehen, sich drehen und hinlegen und</u> in Seitenlage mit gestreckten Gliedmassen liegen können.</p> <p>Abs. 2 <u>Eine Nutzung von Transportmitteln für Hunde und Katzen als temporäre Unterkunft darf maximal an vier Tagen im Monat und höchstens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie längstens für sechs Stunden pro Tag, davon höchstens drei ohne Unterbruch, erfolgen.</u></p>
<p>Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 5</p>	<p>Die Absätze 1, 2, 3 und 5 von Art. 5 enthalten keinen über die bestehende Gesetzgebung hinausgehenden Regelungsinhalt. Sie ergeben sich alle bereits aus der TSchV und können ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 <i>Streichen.</i></p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>Eine weitere Sonderbestimmung für die Mindestmasse ist aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt. Sie ist auch nicht nötig, da bereits Ziffer 3 zu Anhang 1 Tabelle 10 der Tierschutzverordnung sowie die Anmerkungen zu Tabelle 11 eine Ausnahmebestimmung vorsehen. Diese genügt bei weitem. Zudem wird die Gesetzeslage durch die Regelung in einer weiteren Verordnung völlig unübersichtlich. Wenn überhaupt müssten derartige Ausnahmen in Anhang 1 Tabellen 10 und 11 der TSchV integriert werden.</p>	<p>Art. 5 Abs. 4 <i>Streichen.</i> <i>Eventualiter: In Anhang 1 Tabellen 10 und 11 der TSchV integrieren.</i></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<p>Art. 6</p>	<p>Die Terminologie sollte der TSchV entsprechen. Es sollte daher allgemein von "Geräten" oder "Hilfsmitteln" (vgl. Art. 76 TSchV) gesprochen werden. Diese Bestimmung sollte der Übersichtlichkeit halber zudem direkt in die TSchV oder alternativ in die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integriert werden.</p>	<p>Art. 6 <u>Hilfsmittel</u> mit akustischem Signal <i>Streichen und in TSchV oder Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren integrieren.</i></p>
<p>Art. 7</p>	<p>Die Kantone haben in den vergangenen Jahren eine Praxis zur Handhabung des Begriffs "übermässiges Aggressionsverhalten" entwickelt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass hier eine Einzelfallbeurteilung zwingend angezeigt und eine generell-abstrakte gesetzliche Regelung nicht möglich ist. Dies wird durch die Unzulänglichkeit des vorgeschlagenen Artikels nur noch einmal bestätigt.</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagenen Voraussetzungen sind ethologisch unhaltbar und praktisch nicht umsetzbar. So müssen die Vorfälle in der Regel von Laien geschildert werden, was die Verwendung von ethologischen Begriffen wie "bedrängen" oder "Beschwichtigungsverhalten" völlig nutzlos macht. Auch sind diese Bestimmungen viel zu undifferenziert und schwammig, so kann ein Anrempeln oder Umstossen bei überschwänglichen Hunden schnell vorkommen und hängen zudem von der Grösse des Hundes und des "Opfers" (Kind / Erwachsener) ab. Knurren und Zähnezeigen sind grundsätzlich natürliche Abwehrreaktionen, die nicht generell pönalisiert oder als übermässiges Aggressionsverhalten eingestuft werden sollten. Eine Analyse von "Raufereien" (ein Begriff, der an und für sich schon zahlreiche Fragen aufwirft) daraufhin, welcher Hund Aggressor war und welcher Hund Beschwichtigungssignale gezeigt oder ignoriert hat, ist schlichtweg nicht möglich. Was unter "wütendem Bellen" zu verstehen ist – ein Begriff der mit Wut ohnehin eine menschliche Emotion impliziert – und inwiefern dieses bereits als übermässiges Aggressionsverhalten qualifiziert werden kann, ist schleierhaft. Aus diesen Gründen sind sämtliche Buchstaben von Art. 7 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Art. 7 <i>Streichen.</i></p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 Abs. 1 und 2	Eine ausschliesslich künstliche Beleuchtung sollte in keinem Fall erlaubt sein. Ein Minimum an natürlicher Beleuchtung muss gegeben sein.	Art. 5 Abs. 1 Eine Haltung ausschliesslich im Hellen oder im Dunkeln und <u>ausschliesslich bei künstlicher Beleuchtung</u> ist nicht zulässig. Abs. 2 Bei <u>überwiegend</u> künstlicher Beleuchtung ...
Art. 7 Abs. 1 und 2	Eine Unterschreitung der Innengehege um bis zu 30% geht erheblich zu weit – insbesondere weil die Aussengehege analog den Innengehegen ebenfalls verkleinert werden dürfen (Abs. 2). Da die Aussengehege in der Regel sehr viel grössere Mindestflächen aufweisen, entspricht eine Reduktion der Aussengehege auf die Fläche der Innengehege einer massiv grösseren Einschränkung. Die Gesamtgehegefläche wird damit erheblich reduziert – was jedoch aufgrund der Formulierung von Art. 7 nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Das BLV hat in der Vergangenheit selbst mehrfach betont, dass die Masse der TSchV absolute Mindestanforderungen und die Grenze zur Tierquälerei darstellen. Es geht nicht an, dass Zirkussen nun gestattet wird, diese Mindestanforderungen letztlich um mehr als die Hälfte zu unterschreiten. Insbesondere seitdem zahlreiche Staaten heute bereits ein Wildtierverbot in Zirkussen kennen.	Art. 7 Abs. 1 Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal <u>10 Prozent</u> unterschreiten. Abs. 2 Die Flächen der Aussengehege müssen mindestens <u>den doppelten Flächen</u> der Innengehege nach Absatz 1 entsprechen.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	Die zulässige Einschränkung der Innengehege ist daher auf maximal 10% zu reduzieren. Für die Aussengehege ist entweder eine gesonderte prozentuale Einschränkung vorzusehen oder aber es ist mindestens die doppelte Fläche des Innengeheges zur Verfügung zu stellen.	
Art. 7 Abs. 3	Es ist fraglich, ob Beschäftigung ausserhalb des Geheges einen angemessenen Auslauf überhaupt ersetzen kann. Oftmals bedeutet diese Form der Beschäftigung für die Tiere vielmehr Stress. Es sollte den Tieren daher zumindest die Möglichkeit geboten werden, sich mindestens einmal täglich frei in allen Gangarten bewegen zu dürfen.	Art. 7 Abs. 3 Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges unterschritten, so müssen die betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann aus Bewegung, anderer Aktivität ausserhalb des Geheges und in einer abwechslungsreicheren Strukturierung des Geheges bestehen. <u>Mindestens einmal täglich ist den Tieren die Gelegenheit zu bieten, sich frei, das heisst ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen, in allen Gangarten bewegen zu können.</u>
Art. 7 Abs. 4	Es ist nicht ersichtlich, warum die Beschäftigung während des Wechsels des Gastspielorts, insbesondere aber gerade an spielfreien Tagen, reduziert werden soll. Das Wohlergehen der Tiere wird durch die Einschränkung der Mindestflächen ohnehin schon hinter die finanziellen Interessen der Zirkusse zurückgestellt. Beschäftigung oder genügender Auslauf ist für die Tiere gerade auch an Tagen, an denen sie längere Strecken transportiert werden oder an denen ohnehin keine Arbeit in der Manege (spielfreie Tage) stattfindet, essentiell.	Art. 7 Abs. 4 <i>Streichen.</i>
Art. 7a	Die Angaben im Bewilligungsformular sollten konkretisiert werden. Zudem sollten ergänzend Angaben über die geplante Ausgestaltung der Gehege bzw. die Beschäftigung bei Flächenreduktionen nach Art. 7 sowie allgemein die Ausgestaltung der Wildtiernummern gemacht werden müssen. Nur so kann überprüft werden, ob die Flächenreduktion im Einzelfall zulässig und	Art. 7a Die Formularvorlage für das Gesuch um Tournee Bewilligung sieht folgende Angaben vor: a. verantwortliche Person, <u>deren Erreichbarkeit und Wohn- oder Geschäftssitz;</u>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	durch die notwendige Beschäftigung kompensiert wird.	<p>b. die Aufenthaltsdauer für jeden Gastspielort <u>unter Angabe des Anreise- und Abreisetages</u>;</p> <p>c. Anzahl und Art der Tiere</p> <p>d. Name der Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis</p> <p>e. die Flächenreduktion für <u>jedes einzelne Gehege</u> in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV nicht eingehalten werden können, <u>die vorgesehene Ausgestaltung dieser Gehege, die geplante Beschäftigung der Tiere und eine Begründung der Flächenreduktion.</u></p> <p>f. die spielfreien Tage</p> <p>g. <u>(neu) die Aufzählung sämtlicher Nummern, bei denen Wildtiere zum Einsatz kommen, inklusive der Angaben über Aufbau, Ausgestaltung und Ablauf der einzelnen Nummern sowie der Auflistung der konkret eingesetzten Wildtiere und die Häufigkeit und Dauer der Vorführungen.</u></p>
Art. 10 Abs. 3	Das Anbringen von Schildern, die das Hineinwerfen von Gegenständen und das Füttern von Wildtieren verbieten, sollte für sämtliche Wildtiergehege gelten, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Diese Bestimmung sollte in den allgemeinen Teil der vorliegenden Verordnung integriert werden.	Art. 10 Abs. 3 <i>Streichen und stattdessen im allgemeinen Teil für alle Wildtiere integrieren.</i>
Art. 15 Abs. 1	Diese Gehegegrösse ist nicht tierschutzkonform. Wachteln sind Zugvögel. Es muss ihnen daher zumindest das Fliegen ermöglicht werden. Die Höhe ist entsprechend anzupassen.	Art. 15 Abs. 1 Die Gehege für Wachteln müssen im Tierbereich mindestens <u>... cm</u> lichte Höhe aufweisen. <i>(Ergänzen, um den Tieren das Fliegen zu ermöglichen.)</i>
Art. 15 Abs. 2	Entsprechend den Erläuterungen des BLV ist diese Bestimmung relevant, falls der Einbau von Maschengitter notwendig ist. Dieses wäre dann maximal auf die Hälfte des Käfigs zu beschränken. Es ist aber nicht ersichtlich, warum der übrige Teil des Geheges aus Maschengitter bestehen darf. In diesem Fall	Art. 15 Abs. 2 Die für die Wachteln begehbare <u>Fläche ist mit geeignetem Material einzustreuen.</u>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	ist die ganze begehbare Fläche mit Einstreu zu versehen.	
Art. 16	Um Streitigkeiten zu vermeiden und eine ausreichende Wasseraufnahme aller Tiere sicherzustellen, sollten zwei Trinknippel für 30 adulte Tiere die Regel sein.	Art. 16 Wachteln müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Beim Einsatz von Nippeltränken sind mindestens zwei Trinknippel pro Gehege <u>beziehungsweise pro dreissig adulte Wachteln vorzusehen.</u>
Art. 17	Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind für Fische generell wichtig und müssen daher nicht nur in Aquarien, sondern auch in Teichen vorhanden sein.	Art. 18 Aquarien <u>und Teiche</u> müssen Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische aufweisen. Steine, Wurzelstöcke oder Pflanzen sind so anzuordnen, dass die Fische sich zurückziehen können.
Art. 18 (neu)	Es ist heute Mode, Aquarien mit exotischen Fischen in Clubs, Discos, Bars und Restaurants als Einrichtungsbestandteil zu integrieren. Dabei werden die Bedürfnisse der Tiere nicht selten völlig vernachlässigt und ihre Anpassungsfähigkeit überfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fische regelmässig grossem Lärm oder Blitzlicht ausgesetzt sind sowie der natürliche Tag-/Nacht-Rhythmus nicht eingehalten wird. Es ist daher eine entsprechende Regelung zur Positionierung von Aquarien aufzunehmen.	<u>Art. 18 Positionierung von Aquarien</u> <u>Aquarien sind so zu positionieren, dass die Fische keiner übermässigen Belastung durch Lärm und / oder ihren natürlichen Bedürfnissen widersprechender Beleuchtung ausgesetzt sind, wie sie etwa durch laute Musik oder häufige Lichtblitze entsteht. Der Tag- und Nachtrhythmus ist entsprechend dem Bedürfnis der gehaltenen Fischarten zu gewährleisten.</u>